

## **Satzung über die Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Piethen (Aufhebungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 01.03.2000 folgende Satzung über die Aufhebung von Satzungen der Gemeinde Piethen beschlossen:

### **§ 1**

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

1. Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piethen vom 02.03.1994,
2. Satzung der Gemeinde Piethen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.09.1996,
3. Satzung über die Benutzung des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gröbzig zum Zwecke der Werbung (Werbekostensatzung) vom 10.03.1993.

### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piethen, 01.03.2000

Bihlmeyer  
Bürgermeister

Siegelabdruck